

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

### Einschreiben

Bundesamt für Gesundheit  
Abteilung Übertragbare Krankheiten  
Postfach  
3003 Bern

24. September 2014

### Verordnungen zum Epidemiengesetz vom 28. September 2012 (EpG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden am 7. Juli 2014 zur Vernehmlassung über die Verordnungen zum Epidemiengesetz (EpG) vom 28. September 2012 eingeladen.

#### 1. Allgemeine Bemerkungen

Das Verordnungsrecht ist bezüglich Inhalt und Struktur auf die spezifischen Bedürfnisse der verschiedenen Anwender zugeschnitten und in drei Verordnungen zugleich übersichtlich gegliedert.

Die Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen übernimmt bestehende Inhalte des geltenden Rechts, passt es den aktuellen Bedürfnissen an und überführt verschiedene Bundesratsverordnungen in eine Gesamtverordnung, was zu begrüssen ist.

Die Verordnung über mikrobiologische Laboratorien, welche die Voraussetzungen und Verfahren zur Erteilung der Bewilligung für mikrobiologische Laboratorien regelt, wurde an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik und den europäischen Richtlinien angepasst.

Die Verordnung des Eidgenössischen Departements des Inneren (EDI) über die meldepflichtigen Beobachtungen übertragbarer Krankheiten wurde zeitgemäss überarbeitet.

#### 2. Bemerkungen zu den einzelnen Verordnungen

##### 2.1 Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen

###### 2.1.1 Obligatorische Meldungen

Art. 9 regelt die Meldung von therapieassoziierten Infektionen und zu den Ausbrüchen therapieassoziiierter Infektionen seitens Ärztinnen und Ärzten, Spitälern und anderen öffentlichen oder privaten Institutionen des Gesundheitswesens. Der Wunsch nach Daten in diesem Bereich ist verständlich, um je nach Befund gezielt reagieren zu können. Es ist aber angesichts des hohen Meldeaufwands eine hohe Dunkelziffer zu erwarten. Die Datenzuverlässigkeit und somit die Aussagekraft werden in Frage gestellt.

## 2.1.2 Verhütungsmassnahmen

Art. 31 Abs. 2 lit. a sieht vor, dass die Betreiber von Institutionen des Freiheitsentzugs Gefangene nach dem Eintritt in die Institution innert nützlicher Frist durch medizinisches Fachpersonal zu Expositionskrankheiten und möglichen Symptomen von Infektionskrankheiten befragen und dass ihnen bei Bedarf eine medizinische Untersuchung angeboten wird. In Art. 31 Abs. 2 lit. b ist vorgesehen, dass die Gefangenen nach dem Eintritt innert nützlicher Frist durch medizinisches Fachpersonal über Infektionskrankheiten und ihre Symptome informiert werden.

In der Justizvollzugsanstalt Lenzburg (JVA Lenzburg) werden die Befragung und Information sowie die Untersuchung der eintretenden Gefangenen anlässlich des medizinischen Eintrittsgesprächs vorgenommen. In diesem Zusammenhang werden die Gefangenen auch über die Risiken von ungeschütztem Geschlechtsverkehr informiert. In den Bezirksgefängnissen findet derzeit mangels personeller und finanzieller Ressourcen noch keine Eintrittsmusterung statt. Die Gefangenen können nach der Verhaftung in sieben Aargauer Bezirksgefängnisse oder ins Zentralgefängnis Lenzburg zugeführt werden. Keines der sieben Bezirksgefängnisse verfügt über einen fest eingerichteten Gesundheitsdienst vor Ort, der die geforderte Befragung und Information sofort bei Haftantritt durchführen könnte. Die medizinische Untersuchung und Versorgung in den Bezirksgefängnissen werden dadurch sichergestellt, dass bei Beschwerden von Gefangenen ein Amtsarzt beziehungsweise in Notfällen die Ambulanz aufgeboten wird oder der Gefangene die ordentliche Arztvisite aufsucht. Das Amt für Justizvollzug geht davon aus, dass damit die zeitlichen Vorgaben der medizinischen Versorgung innert nützlicher Frist gemäss Epidemienverordnung erfüllt sind. Im Rahmen des Projekts "zentraler Haftprozess" prüft das Departement für Volkswirtschaft und Inneres die Einführung einer flächendeckenden sanitärischen Eintrittsmusterung von sämtlichen Gefangenen, welche im Kanton Aargau inhaftiert werden. Damit sollen alle aargauischen Gefängnisse denselben Standard bei der medizinischen Eintrittsmusterung erhalten.

Art. 31 Abs. 2 lit. c statuiert, dass die Gefangenen die geeigneten Mittel und Therapien zur Verhütung von sexuell oder blutübertragbaren Krankheiten, insbesondere Präservative, sterile Injektionsmaterialien und eine substitutionsgestützte Drogenbehandlung, erhalten. In der Strafanstalt der JVA Lenzburg werden jedem Gefangenen ein Hygieneset (inklusive Verbandsmaterial, Desinfektionsmittel etc.) mit schriftlicher Informationsbroschüre sowie Präservative abgegeben. Zudem wird beim Eintritt ein freiwilliger HIV-Test angeboten, wobei die inhaftierte Person bei einem allfälligen positiven Befund individuell und umfassend durch den Arzt informiert wird. Nicht abgegeben werden sterile Injektionsmaterialien, da in der Anstalt kein intravenöser Drogenkonsum bekannt ist beziehungsweise geduldet wird. Drogenabhängige haben vor dem Eintritt in die JVA Lenzburg oftmals bereits im Untersuchungs- oder Polizeigefängnis gezwungenermassen einen Drogenentzug absolviert. Vor diesem Hintergrund erscheint es kontraproduktiv, Spritzen und/oder entsprechendes Zubehör abzugeben. Sollten in einer Vollzugsinstitution tatsächlich Drogen gespritzt werden, wäre die Abgabe von sterilem Injektionsmaterial angezeigt. Gefangene im Zentralgefängnis, welche Entzugssymptome aufweisen, erhalten eine methadongestützte Behandlung mit dem Ziel, die Dosis im Verlauf der Inhaftierung zu reduzieren. Sowohl in der JVA Lenzburg als auch in den Bezirksgefängnissen ist der Zugang zu einer geeigneten medizinischen Versorgung und zu Impfungen gemäss Art. 31 Abs. 2 lit. d gewährleistet.

Art. 32 regelt die Verhütungsmassnahmen in Asylzentren. Die Betreiber von kantonalen Asylzentren müssen gewährleisten, dass alle Personen in ihrer Obhut Zugang zu geeigneten Verhütungsmassnahmen erhalten. Dies beinhaltet eine medizinische Beratung in einer ihnen verständlichen Sprache nach dem Eintritt (Absatz 2 lit. a), geeignete Mittel und Therapien (Absatz 2 lit. b) und Zugang zu Impfungen und einer geeigneten medizinischen Versorgung (Absatz 2. lit. c). Es wird davon ausgegangen, dass die in Absatz 2 lit. a geregelte Informationspflicht in den Asylstrukturen des Bundes durch diesen lückenlos erfüllt wird und diese in den nachgelagerten kantonalen Strukturen nicht zu wiederholen ist. Dieser Absatz ist entsprechend zu präzisieren. Für den Fall, dass die Informationen erstmalig oder im Sinne einer Wiederholung zu vermitteln sind, wird darauf aufmerksam gemacht,

dass in den meisten Kantonen kein entsprechend ausgebildetes Personal und keine Ressourcen für die erforderlichen Übersetzungsleistungen zur Verfügung stehen. Diesfalls müssten die Kantone für die neu an sie übertragenen Aufgaben vollumfänglich entschädigt werden.

### **2.1.3 Impfungen**

Art. 39 regelt den Umgang mit obligatorischen Impfungen. Grundsätzlich sind Impfungen freiwillig, aber unter gewissen Umständen, das heisst wenn sich keine anderen Massnahmen zur Eindämmung einer Gesundheitsgefahr eignen und der Schweregrad der möglichen Erkrankung sowie das Risiko einer Weiterverbreitung der Krankheit sehr gross sind, kann ein zeitlich befristetes Impfblogatorium auferlegt werden. Die Impfung darf aber nicht zwangsweise erfolgen. Dafür ist die kantonale Behörde zuständig. Es ist nachvollziehbar, dass die Kantone über obligatorische Impfungen urteilen und entscheiden können. Dies kann aber dazu führen, dass die Umsetzung von Kanton zu Kanton unterschiedlich wird. Daher sollen die Kantone für den Entscheid bezüglich eines Impfblogatoriums vorgängig das Bundesamt für Gesundheit beiziehen. Der Artikel ist in diesem Sinn zu ergänzen.

### **2.1.4 Informationssystem**

Art. 88 regelt die Dateneingabe im System Meldungen. In Absatz 3 ist vorgesehen, dass die Kantonsärztinnen und Kantonsärzte Daten zu den getroffenen Massnahmen, die Ergebnisse der epidemiologischen Abklärungen und die Ergänzung und Änderungen von Daten nach Art. 14 eintragen. Dies bedeutet für die Kantonärztlichen Dienste einen deutlichen personellen Mehraufwand.

Art. 89 regelt die Dateneingabe im Modul Kontaktmanagement. Es ist vorgesehen, dass Kantonsärztinnen und Kantonsärzte epidemiologische Informationen und Daten von Personen, die krank, krankheitsverdächtig, angesteckt oder ansteckungsverdächtig sind oder Krankheitserreger ausscheiden, sowie Daten ihrer Kontaktpersonen im System eintragen. Das bedeutet einen massiven personellen Mehraufwand für die Kantonärztlichen Dienste. Es ist zu prüfen, ob der Aufwand nicht reduziert werden kann.

Art. 92 regelt den Zugriff auf das Informationssystem durch beauftragte Dritte. Es ist sicher sinnvoll, dass beauftragte Dritte Zugang zum Informationssystem haben. Im Kanton Aargau ist die Lungenliga beauftragt, die Tuberkulosefälle zu bearbeiten und das Kontaktmanagement umzusetzen. Im Bericht "Erläuterungen" auf Seite 56 steht, dass die Lungenligen für spezifische Aufgaben ausgewählte Datensätze von der Behörde erhalten. Es sollte spezifiziert werden, welche Behörde gemeint ist, der Kantonärztliche Dienst oder das Bundesamt für Gesundheit.

### **2.1.5 Vollzug durch Kanton**

Art. 102 sieht vor, dass die Kantone alle 4 Jahre zuhanden des EDI einen Bericht über den Vollzug des Gesetzes erstellen (Abs.1). Inhaltlich soll dieser über die allgemeine Situation in Bezug auf übertragbare Krankheiten im Kanton mit den entsprechenden statistischen Daten und über den Stand der Umsetzung der nationalen Ziele, Strategien und der nationalen Programme informieren. Bereits bei der Vernehmlassung zum EpG wurde festgehalten, dass dieser Artikel gestrichen werden soll. Es darf kein zusätzlicher Aufwand für die Kantone entstehen, welcher nicht zwingend notwendig ist. Die Berichterstattung zu epidemiologischen Massnahmen und zum Kontaktmanagement werden bereits ausgebaut (Art. 88 und 89). Gemäss Art. 102 müsste der Bericht zusätzlich erfolgen. Dieser Artikel ist daher zu streichen. Eine gezielte Befragung der Kantone zu bestimmten Themen wäre vorzuziehen.

## **2.2 Verordnung über mikrobiologische Laboratorien**

Keine Bemerkungen.

## **2.3 Verordnung des EDI über die meldepflichtigen Beobachtungen übertragbarer Krankheiten des Menschen**

Keine Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Roland Brogli  
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder  
Staatsschreiber

Kopie

- [epivision@bag.admin.ch](mailto:epivision@bag.admin.ch)
- [dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch)